



**Feuerwehrgesetz
der Gemeinde Jenaz**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Allgemeines	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Aufgaben	2
II. Feuerwehrdienstpflicht	3
Art. 4 Grundsatz	3
Art. 5 Dienstdauer	3
Art. 6 Dienstpflicht	3
Art. 7 Diensttauglichkeit	3
Art. 8 Einteilung	3
Art. 9 Weiterbildung	4
Art. 10 Sollbestand	4
Art. 11 Befreiung vom aktiven Dienst	4
III. Pflichtersatz	4
Art. 12 Grundsatz	4
Art. 13 Befreiung vom Pflichtersatz	5
Art. 14 Festsetzung des Pflichtersatzes	5
Art. 15 Verwendung	5
IV. Organisation	5
Art. 16 Gemeindevorstand	5
Art. 17 Aufgaben und Zuständigkeiten	5
Art. 18 Gemeindepersonal	5
Art. 19 Übungsobjekt	6
Art. 20 Alarmierungspflicht	6
Art. 21 Alarmierung	6
Art. 22 Rechtsmittel	6
Art. 23 Inkraftsetzung	6

Präambel

Die Gemeinde Jenaz erlässt gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und der Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehrgesetz.

Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Die Feuerpolizei und die Feuerwehr obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Mittelprättigau oder kantonaler Organe fallen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben der Feuerwehr in der Gemeinde Jenaz fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mittelprättigau fallen.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr ist die allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:
 - a) Bränden und Explosionen;
 - b) Naturereignissen;
 - c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
 - d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
 - e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.
- ² Die Feuerwehr arbeitet mit anderen Feuerwehren und Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.
- ³ Die Feuerwehr kann neben der allgemeinen Schadenwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen beigezogen werden, wenn:
 - a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
 - b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
 - c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

II. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 4 Grundsatz

¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Jenaz.

² Von in:

- ungetrennter Ehe
- eingetragener Partnerschaft
- Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen Kindern

lebenden Einwohnern ist nur ein Partner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Die gleichen Grundsätze gelten auch für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

Art. 5 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahre, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahre des erfüllten 45. Altersjahres.

² Der Gemeindevorstand kann das Dienstalster bis zum erfüllten 18. Altersjahr und bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

Art. 6 Dienstpflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe erfüllt.

Art. 7 Diensttauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 8 Einteilung

¹ Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

² Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Erfordernisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- Wohn- und Aufenthaltsort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen.

³ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

- 4 Das Feuerwehrkommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 9 Weiterbildung

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderaufgaben verpflichtet werden.
- 2 Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienst zu leisten.

Art. 10 Sollbestand

Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Kommando und Vorstand der Feuerwehr Mittelprättigau den Sollbestand der Feuerwehr fest. Dieser richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden.

Art. 11 Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a) der Gemeindevorstand
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind
- c) Angehörige der Kantonspolizei mit Stationierung im Prättigau
- d) Ortsgeistliche der Landeskirchen und Ordenspersonen
- e) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- f) Alleinerziehende Elternteile von vorschul- und schulpflichtigen Kindern
- g) Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

III. Pflichtersatz

Art. 12 Grundsatz

- 1 Feuerwehrpflichtige, die weder in der regionalen Feuerwehr Mittelprättigau noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu zahlen.
- 2 Wer in einem Jahr unentschuldigt die Hälfte oder mehr der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten. Die Höhe der Bussen sind im Betriebsreglement der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau geregelt.

Art. 13 Befreiung vom Pflichtersatz

- ¹ Alle Personen, welche auf Grund von Art. 11 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.
- ² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Pflichtersatzabgabe befreien.

Art. 14 Festsetzung des Pflichtersatzes

- ¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 150.- und im Maximum CHF 500.-. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe jeweils nach den Erfordernissen der Feuerwehr fest.
- ² Zu- und Wegzuger bezahlen diese Abgabe pro rata temporis der Wohnsitzdauer.

Art. 15 Verwendung

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung verwendet.

IV. Organisation

Art. 16 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 17 Aufgaben und Zuständigkeiten

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 5
- b) Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 8
- c) Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 10
- d) Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 11
- e) Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 14

Art. 18 Gemeindepersonal

- ¹ Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich bei Schadenfällen vor Ort beim Einsatzleiter zu melden. Der Brunnenmeister instruiert, meldet Änderungen und Einschränkungen über die Wasserversorgung in der Gemeinde laufend dem Feuerwehrkommando.

- ² Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel, Ausfälle oder Einschränkungen sind umgehend dem Gemeindevorstand und dem Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter zu melden.

Art. 19 Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21:45 Uhr zu gewähren. Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 20 Alarmierungspflicht

Jeder ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 21 Alarmierung

Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Die Alarmierung erfolgt in der Regel durch stillen Alarm.

Art. 22 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 23 Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt das Feuerwehrgesetz vom 1. Januar 2007.

Von der Gemeindeversammlung Jenaz genehmigt am xxxx.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Markus Patt

.....

Michael Meli

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom xxxx genehmigt.
Chur,

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

.....

Marc Handlery

.....

Conradin Caduff